

3. Sind in Niedersachsen generell kostenlose Kita-Plätze geplant, gegebenenfalls für wann?

Das Land hat das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt. Dafür ist in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung ein Mittelansatz von jährlich 99 Millionen Euro vorgesehen. Angesichts der aktuellen Haushaltslage gibt es derzeit für das Land keine Spielräume, weitere Kita-Jahre beitragsfrei zu stellen. Den für die Kindertagesbetreuung originär zuständigen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist es allerdings unbenommen, darüber hinaus initiativ tätig zu werden. So gewährleistet z. B. die Stadt Salzgitter einen kostenlosen Besuch des Kindergartens. Wie viele Kommunen sich hier in gleicher Weise engagieren und kostenlose Kita-Plätze vorhalten, ist der Landesregierung nicht bekannt.

17. Nachfrage zur Anfrage „Wie viele aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen entwichene Straftäter sind weiterhin flüchtig?“

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die am 3. Dezember 2014 gestellte Anfrage „Wie viele aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen entwichene Straftäter sind weiterhin flüchtig?“ (Drs. 17/3222) erklärte die Landesregierung am 26. März 2015

- zu Frage 10, dass die Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg über kein aktuelles Lichtbild des Flüchtlings verfügte, das Grundlage für eine effiziente Fahndung hätte sein können,
- zu Frage 12, dass die Ergebnisse von Strafverfahren, die nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten führen, nicht registermäßig erfasst würden und die Frage daher nicht abschließend beantwortet werden könne,
- zu Frage 16, dass eine polizeiliche Statistik über die Zahl der Entweichungen von Personen aus niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen nicht geführt werde und die Beantwortung der Frage nur nach Durchführung einer umfassenden Abfrage in allen niedersächsischen Polizeidienststellen möglich wäre, die in der zur Verfügung stehenden Zeit (fast vier Monate, Anmerkung der Fragesteller) mit vertretbarem Aufwand nicht möglich wäre.

1. Weshalb verfügte die Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg über kein aktuelles Lichtbild des am 25. Oktober 2014 entwichenen Straftäters?

Diese Nachfrage wurde bereits durch die Antwort zu Frage 11 der o. g. Anfrage beantwortet. (Drs. 17/3222).

Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) ist nicht berechtigt, eine erkennungsdienstliche Behandlung des Untergebrachten (§ 81 b StPO) durchzuführen.

2. Bestätigt ein einfacher Namensabgleich zwischen den Verfahrensakten des Landgerichts Braunschweig und der Patientenakte des am 25. Oktober 2014 aus der Maßregelvollzugseinrichtung in Bad Rehburg entwichenen Straftäters, dass gegen diesen wegen des Vorwurfs einer Sexualstraftat im Jahr 2012 vor dem Landgericht Braunschweig verhandelt wurde?

Weder in dem Datenbestand des Landgerichts Braunschweig (für Strafverfahrensakten ist nach Verfahrensabschluss die Staatsanwaltschaft die zuständige aktenführende Stelle, das Landgericht führt keine eigenen Akten in Strafsachen, sondern verfügt lediglich über die Verfahrensdateien)

noch in der Verfahrensdatei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die eine Anklage zum Landgericht Braunschweig hätte erheben können, taucht der Name des am 25.10.2014 aus dem MRVZN Bad Rehburg entwichenen Straftäters überhaupt in irgendeinem Zusammenhang auf.

3. Wann wird die in der Pressekonferenz vom 30. Oktober 2014 vom Landespolizeipräsidenten angekündigte Zentralstelle zur Informationsverarbeitung bei Entweichungen aus dem Maßregelvollzug eingerichtet?

Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) wurde als Zentralstelle in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur o. g. Pressekonferenz mit der Aufgabe eines Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam beauftragt.

Durch das Monitoring wird u. a. ein zielgerichteter Informationsaustausch bei entsprechenden Entweichungen sichergestellt. Mit Erlass vom 04.03.2015 erfolgte formell die Aufgabenübertragung an das LKA.

18. Welche Lösungen sieht die Landesregierung zu Beendigung des Tötens männlicher Eintagsküken?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort vom 2. Juni 2014 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Längeres Leben für männliche Eintagsküken - Welche Ansätze sieht die Landesregierung?“, Drucksache 17/1604, führt die Landesregierung u. a. Folgendes aus: „Grundsätzlich ist für die Erforschung insbesondere der Geschlechtsdifferenzierung im Hühnerei von einem Zeithorizont von etwa drei bis fünf Jahren auszugehen.“

In einer Pressemitteilung vom 30. März 2015 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird Minister Meyer mit folgenden Worten zitiert: „Die Früherkennung im Ei ist praxisreif, wie die vom Land Niedersachsen geförderten Untersuchungen zeigen“.

Vor diesem Hintergrund fordert der Minister ein verbindliches Enddatum für das Töten männlicher Eintagsküken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Jahr 2011 hat der die Landesregierung beratende Tierschutzbeirat des Landes sich mit diesem Thema befasst und den Beschluss gefasst, dass die Tötung männlicher Eintagsküken allein aus ökonomischen Gründen nicht zuletzt ethisch-moralisch abzulehnen ist. Eine Tötung der Jungtiere allein aus ökonomischen Gründen stellt insofern keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz dar und darf lediglich als Übergangslösung - bis beispielsweise zur Praxisreife einer Geschlechtsbestimmung im Hühnerei oder der Etablierung von Zweinutzungshühnern - nach vorheriger tierschutzgerechter Betäubung (z. B. durch ein Kohlendioxid-Sauerstoff-Gemisch) und nur bei Verwendung der Tiere in Zoos, Falknereien etc. als Ersatz für andere Futtertiere (z. B. Mäuse) erfolgen.

Im Hinblick auf einen Ausstieg aus dem Töten von männlichen Eintagsküken, der auch Gegenstand des Tierschutzplans Niedersachsen ist, werden hinsichtlich der Geschlechtsdiagnose im Ei folgende Ansätze verfolgt:

- a) Hormonelle Bestimmung des Geschlechts aus den embryonalen Ausscheidungsprodukten (ca. ab Tag 9 der Bebrütung),